



Stromordnung

1. Rechte und Pflichten des Vereins

1/1 Der Kleingartenverein (vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand) tritt gegenüber dem Energieversorger als Abnehmer auf. Der Verein regelt alle Formalitäten mit dem Lieferanten.

1/2 Der Vorstand regelt die Umlageverteilung, die durch die Entnahme des Stromes aus dem Netz entsteht. Er wirtschaftet so, dass er gegenüber dem Versorger immer zahlungsfähig ist. Außer der Rücklage für Instandhaltungsmaßnahmen an der Stromversorgungsanlage im Verein, wird prinzipiell kein Überschuss erwirtschaftet.

1/3 Der Vorstand ist angehalten, einen günstigen Anbieter zu wählen und hat gegebenenfalls bei Erhöhung der Energiekosten, zu einem anderen Anbieter zu wechseln.

1/4 Bei Zahlungsrückstand durch den Pächter ist der Vorstand berechtigt Mahngebühren (siehe Gebührenordnung) zu erheben. Nach der 3. Mahnung wird die Versorgung der Parzelle mit Strom gesperrt. Die Sperrung erfolgt sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist durch den Verantwortlichen der Kommission Strom in Abstimmung mit dem Vorstand.

1/5 Die Zuschaltung, durch den Verantwortlichen der Kommission Strom erfolgt nach Bezahlung der Schuld.

1/6 Der Vorsitzende der Kommission Strom ist weisungsberechtigt gegenüber den einzelnen Abnehmern.

1/7 Eine Funktionskontrolle der Zähler erfolgt jährlich beim Ablesen durch die Kommission Strom. Spätestens nach 15. Jahren (ab dto.) ist ein Zählerwechsel erforderlich. Die Kosten trägt der einzelne Abnehmer.

1/8 Das Öffnen der Verteilerkästen hat nur durch den Verantwortlichen der Kommission Strom bzw. ein durch ihn autorisierten Gartenfreund zu erfolgen. Bei Problemen mit der Stromversorgung in den Parzellen ist als erstes der Verantwortliche der Kommission Strom zu benachrichtigen oder ein Vorstandsmitglied, wenn kein anderes Mitglied der Kommission Strom erreichbar ist.

...

2. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

2/1 Die technische Voraussetzung für einen Anschluss ans Vereinsnetz sind für jede Parzelle gegeben. Der Pächter der Parzelle ist zum Anschluss berechtigt und hat sich in jedem Fall an der Gemeinschaftsanlage gleichberechtigt zu beteiligen.

2/2 Die Elektroanlage innerhalb der Kleingärten ist nachweislich alle 15 Jahre auf Kosten des jeweiligen Pächters, durch eine Fachwerkstatt zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt auf Veranlassung des Verantwortlichen der Kommission Strom in Abstimmung mit dem Vorstand.

2/3 Das Ablesen und Kontrollieren der Zählerstände erfolgt durch die Mitglieder der Kommission Strom, und ist durch den Gartenfreund jederzeit zu gewähren.

2/4 Der Gartenfreund hat die Energiekosten die durch den Verbrauch entstanden sind und die zu entrichtenden Umlagen, die per Aushang bekannt gegeben werden, nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen. Sonderabsprachen sind mit der Kommission Strom abzustimmen.

2/5 Pächter die keinen Anschluss an die Gemeinschaftsanlage des Vereins wünschen haben laut Satzung unseres Vereines diese Gemeinschaftsanlage mit zu finanzieren und zu unterhalten, da diese auf Beschluss der Mitgliederversammlung 2006 rechtswirksam zustande gekommen ist. Der nachträgliche Anschluss ist nach Antrag beim Vorstand möglich.

...

3. Betrieb und Unterhaltung der Anlage bis zu den Gangverteilern

3/1 Die Elektroanlage ist durch die Pächter nur zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes zu benutzen. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht statthaft

3/2 Die Gemeinschaftsanlage des Vereins umfasst das Kabelnetz mit den Verteilerkästen, die Hauptleitungen zu den Verteilerkästen und die Verteilerkästen mit den Sicherungen.

3/3 Zur Beseitigung von Störungen an der Vereinsanlage sowie zur Durchführung von Wartungsarbeiten, sind nur durch den Vorstand beauftragte, fachlich qualifizierte Personen berechtigt.

3/4 Schachtarbeiten im Bereich der Versorgungskabel (auf den Gängen) sind dem Vorstand anzuzeigen und dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung erfolgen. Die Kabel vom Gangverteiler bis zu den einzelnen Parzellen obliegen den jeweiligen Pächter zu dessen Parzelle das Kabel führt, wobei der Pächter in dessen Garten die Kabel verlegt wurden, bei Neuverlegung oder Reparatur immer zu befragen ist.

4 Abrechnung und Kassierung

4/1 Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage der Jahres- oder Abschlussrechnung des jeweiligen Versorgers.

4/2 Die Rechnung enthält:

- den Verbrauch lt. Unterzähler in kWh multipliziert mit dem Preis/ kWh
- den Kostenanteil aus dem festen Leistungspreis und dem Verechnungsentgelt für den Anschluss des Hauptzählers,
- den durchschnittlicher Zählerverbrauch des Unterzählers der Parzelle (auf 365 Tage) sowie
- die Umlage, für Wartungskosten der Vereinsanlage.

4/3 Der Verein ist zu Abschlagszahlungen gegenüber dem Versorger verpflichtet. Die Kassierung erfolgt auf der Basis der geltenden Tarife beim Ablesen und kann im darauf folgenden Jahr, je nach Veränderung eine Nachberechnung zur Folge haben. Veränderung der im Punkt 2 genannten Bestandteile der Rechnung, die zum Zeitpunkt der Kassierung der Unterabnehmer bekannt sind, werden bei der Kalkulation berücksichtigt.

4/4 Bei Abgabe des Gartens wird der Zähler abgelesen, und die Endabrechnung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

5. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurden auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2011 beschlossen und wird der Gartenordnung als Anlage beigefügt.

...

5. Verstöße gegen diese Ordnung

5/1 Verstöße gegen diese Ordnung führen zur Einstellung der Stromversorgung des betreffenden Pächters. Verstöße sind:

- Das Erbrechen der Plomben an den Unterzählern ohne die Genehmigung des Vorstandes.
- Das unberechtigte Öffnen der Gangverteiler sowie die Beschädigung der Vereinsanlage.
- Der Versuch oder der Tatbestand des Abnehmens von Strom ohne Unterzähler.
- Sonstige Schadensverursachung an den Gemeinschaftsanlagen.
- Das Nichtbezahlen, der errechneten Verbrauchskosten oder anderer Verpflichtungen.

5/2 Der Vorstand behält sich das Recht des ständigen Ausschlusses eines Pächters von der Stromabnahme im Falle des wiederholten Verstoßes gegen diese Ordnung.

5/3 Die aus den Verstößen entstandenen Unkosten trägt der Verursacher im vollen Umfang.